

Stadt Voerde (Niederrhein)**Amtsblatt**
der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 24 vom 28.10.2011

2. Jahrgang

Auflage: 80

Inhaltsverzeichnis:

Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen vom 24.10.2011	1-5
---	-----

Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen vom 24.10.2011

Der Rat der Stadt Voerde hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW Seite 762), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG – vom 10.02.1998 (GV NW Seite 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW Seite 666) in der Sitzung am 18.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Voerde unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern, sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Auf Antrag kann die Feuerwehr sonstige freiwillige (Hilfe-) Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2**Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Voerde verlangt Ersatz der ihr durch Einsatz der Feuerwehr und der durch überörtliche Hilfe anderer gemäß § 25 FSHG entstandenen Kosten:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitze oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrenstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten, sowie Zins- und Tilgungsleistungen.

Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

(1) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

(3) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet.

Wird vor Rückkehr ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet mit Erteilung der bisherige und beginnt der neue Einsatz.

(4) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes für Fahrzeuge und Geräte berechnet.

(2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

(3) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 26,00 € berechnet.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegölsperren usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

(1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.

(2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade eine 15 Minutenpauschale nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.

(3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4) Bei Beschädigung oder Verlust von in Anspruch genommener Geräte hat der Benutzer Schadenersatz zu leisten.

(5) § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Für Kostenbescheide, die vom Rückwirkungszeitraum der Satzung erfasst werden, tritt die Fälligkeit einen Monat nach Inkrafttreten der Satzung insgesamt (§ 13 Abs. 1, Satz 1) ein.

(2) Die Gebühr nach § 7 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung und der Kostentarif zur Satzung (Anlage 1) treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung in der Fassung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Der Kostentarif zur Satzung (Anlage 2) tritt am 01.01.2012 in Kraft und der Kostentarif zur Satzung (Anlage 1) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 24.10.2011
 Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
 Der Bürgermeister
 Spitzer

Anlage 1 zur Satzung

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

	<u>Je Viertelstunde</u>	<u>Je Stunde</u>
1. Stundensätze Personal	3,00 €	12,00 €
2. Stundensätze Fahrzeuge		
2.1 Löschfahrzeug	25,00 €	100,00 €
2.2 Rüstwagen	31,50 €	125,00 €
2.3 Drehleiter	33,75	135,00 €
	€	
2.4 Gerätewagen	17,50 €	70,00 €
2.5 Einsatzleitwagen	8,75 €	35,00 €
2.6 Tragkraftspritzenfahrzeuge	11,25 €	45,00 €
3. Stundensätze Geräte		
3.1 Stromaggregat (tragbar)	5,00 €	20,00 €
3.2 Flüssigkeitssauger	3,75 €	15,00 €
3.3 Tragkraftspritze	7,50 €	30,00 €
4. Brandsicherheitswache	2,50 €	10,00 €
Je Feuerwehrmann		

Anlage 2 zur Satzung

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Voerde
vom 24.10.2011**

	<u>Je Viertelstunde</u>	<u>Je Stunde</u>
1. Stundensätze Personal	5,00 €	20,00 €
2. Stundensätze Fahrzeuge		
2.1 Löschfahrzeug	25,00 €	100,00 €
2.2 Rüstwagen	30,00 €	120,00 €
2.3 Drehleiter	34,00	136,00 €
2.4 Gerätewagen	18,00 €	72,00 €
2.5 Einsatzleitwagen	9,00 €	36,00 €
2.6 Tragkraftspritzenfahrzeuge	11,00 €	44,00 €
3. Stundensätze Geräte		
3.1 Stromaggregat (tragbar)	5,00 €	20,00 €
3.2 Flüssigkeitssauger	4,00 €	16,00 €
3.3 Tragkraftspritze	8,00 €	32,00 €
4. Brandsicherheitswache	4,00	16,00 €
Je Feuerwehrmann		